

Benutzungsordnung

für die öffentlichen Gemeindebüchereien der Gemeinde Friedeburg

§ 1

Die Gemeindebüchereien sind öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Jede(r) Einwohner(in) und Gast der Gemeinde Friedeburg ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Gemeindebüchereien zu benutzen. Mit der Eintragung in die Lesekartei verpflichtet sie/er sich, diese Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 3

Der/Die Benutzer(in) hat sich ggfls. auf Verlangen des Büchereileiters/der Büchereileiterin auszuweisen. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangen.

§ 4

Bücher aller Art werden unentgeltlich bis zu zwei Wochen ausgeliehen, Hörbücher und Zeitschriften werden bis zu einer Woche unentgeltlich ausgeliehen. Der/Die Büchereileiter(in) kann die Leihfrist in Ausnahmefällen verlängern bzw. verkürzen. Zur gleichen Zeit dürfen grundsätzlich nicht mehr als fünf Bücher entliehen werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Leitung der Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Bücher jederzeit zurückzufordern.

§ 5

Der/Die Benutzer(in) ist verpflichtet, die entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Ein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Benutzer(in) bzw. der/die Erziehungsberechtigte schadensersatzpflichtig.

Benutzer(innen), in deren Wohnung eine übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher sind unter entsprechendem Hinweis nach evtl. erforderlicher Desinfektion zurückzugeben.

§ 6

Für Bücher, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Das Versäumnisentgelt für jedes entliehene Buch beträgt je Woche 0,30 Euro. Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Bücher eingezogen. Für Hörbücher beträgt das Versäumnisentgelt 0,50 € je Woche.

§ 7

Die Ausgabe der Bücher erfolgt während der von dem Büchereileiter/der Büchereileiterin bestimmten Öffnungszeiten.

§ 8

Personen, die gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Gemeindebüchereien ausgeschlossen werden.

§ 9

Das Ausleihverbuchungssystem erfordert die elektronische Speicherung von Daten. Diese Daten werden entsprechend der Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes geschützt. Die Daten werden nach Rückgabe des Benutzerausweises gelöscht. Grundsätzlich wird eine Löschung der Daten spätestens fünf Jahre nach der letzten Entleihung vorgenommen.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung der öffentlichen Gemeindebüchereien vom 01.09.2002 ausser Kraft.

Friedeburg, den 01.02.2008

Die Bürgermeisterin

gez. Emmelmann

E m m e l m a n n